

Elektrorollstuhl, kein Verweis auf familiäre Schiebehilfe

Das Bundessozialgericht (BSG – AZ: B 3 KR 8/08 R) hat entschieden, dass ein Anspruch auf Gewährung eines Elektrorollstuhls nach § 33 SGB V nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die Möglichkeit einer familiären Schiebehilfe besteht. Darauf hatte das LSG Baden-Württemberg als Vorinstanz zu Unrecht verwiesen. Wesentliches Ziel der Hilfsmittelversorgung ist es nämlich, den behinderten Menschen von der Hilfe anderer Menschen unabhängig zu machen und ihm eine selbständigere Lebensführung zu ermöglichen. Deshalb besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl, wenn ein Versicherter nicht (mehr) in der Lage ist, den Nahbereich der Wohnung mit einem vorhandenen Aktivrollstuhl aus eigener Kraft zu erschließen. Ob dies vorliegend der Fall war, hatte das LSG trotz zahlreicher Hinweise des Klägers auf seine fortschreitende Arthrose und entsprechender Atteste nicht ausreichend geprüft; diesbezügliche medizinische Feststellungen waren deshalb nachzuholen, weshalb der Rechtsfall vom BSG zurückverwiesen wurde.

*Christoph May
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht*